



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 18. Januar 2012

## **Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) Bericht der Kommission SJS**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2012 in Anwesenheit von Regierungsrat Alois Bissig, Rolf Brühwiler, juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst und Toni Käslin, Feuerwehrinspektor NSV, die Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; NG 613.1) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht:

### **I. Ausgangslage**

Gestützt auf das nationale Feuerwehrkonzept 2015 hat die Nidwaldner Gemeindepräsidentenkonferenz das Feuerwehrkonzept Nidwalden erarbeitet und verabschiedet. Ende 2009 ersuchte sie den Regierungsrat und die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) zwecks Umsetzung des Konzepts um eine rasche Anpassung der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung. Durch eine Steigerung der Attraktivität des Feuerwehrdienstes, eine Erhöhung der Einsatzerfahrung der Dienstleistenden und eine vermehrte Nutzung von Synergien durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren soll die Nidwaldner Bevölkerung auch in Zukunft von einer motivierten und einsatzeffizienten Feuerwehr profitieren können.

Der Regierungsrat beantragt mit vorliegendem Entwurf zur Teilrevision des Feuerschutzgesetzes neben einiger formeller und redaktioneller Angleichungen, dass zwecks langfristiger Sicherstellung und Stärkung des Milizsystems folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Das Alter für die Feuerwehrpflicht soll von 40 auf 48 Jahre erhöht werden. Einerseits kann dadurch die Ausbildungs- und Einsatzerfahrung der Dienstleistenden länger genutzt werden, andererseits erweitert sich die Feuerwehersatzabgabepflicht um acht Jahre.
- Mit einer Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe von 170 auf 250 Franken soll eine kantonal einheitliche und zeitgemässe Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr finanziert werden.
- Für die Höhe der Beitragsleistungen der NSV an Massnahmen der Brandverhütung und -bekämpfung soll künftig das nationale Feuerwehrkonzept 2015 massgebend sein.

## II. Stellungnahme der Kommission

Die Kommission SJS begrüsst und unterstützt die Teilrevision des Feuerschutzgesetzes. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist notwendig.

Die Feuerwehren sind die einzigen Organisationen, welche innert kürzester Zeit eine grosse Anzahl Einsatzkräfte aufbieten können: Diese Einzigartigkeit gilt es durch eine Stärkung des Milizsystems zu schützen, damit die Feuerwehren ihre Kernaufgaben – Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Unfällen oder ABC-Ereignisse zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten – auch in Zukunft wahrnehmen können. Wenngleich monetäre Überlegungen nicht die einzigen Anreize zur Leistung von Feuerwehrdienst sind, anerkennt die Kommission die Wichtigkeit einer zeitgemässen und kantonal einheitlichen Entschädigung der Dienstleistenden. Unbestritten ist die in diesem Zusammenhang angezeigte Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe.

Das geltende Recht sieht vor, dass die Feuerwehrrpflicht am 31. Dezember des Jahres, in welchem das 40. Altersjahr vollendet wird, endet. Das teilrevidierte FSG sieht vor, dass die Feuerwehrrpflicht acht Jahre länger dauern und somit erst nach Vollendung des 48. Altersjahres enden soll. Dabei ist zu beachten, dass die Feuerwehrrpflicht sowohl die effektive Dienstpflicht wie auch die Ersatzabgabepflicht umfasst. Die Kommission SJS anerkennt die Notwendigkeit, die Dauer der Ersatzabgabepflicht zu erhöhen. Gleichzeitig bestreitet sie nicht, dass die Dienstleistenden die Feuerwehr heute in einem Zeitpunkt verlassen, in welchem sie über einen hohen Ausbildungsstand und viel Einsatzerfahrung verfügen. Indes vertritt sie die Meinung, dass einem Feuerwehrmann respektive einer Feuerwehrfrau die Möglichkeit offenstehen sollte, den Dienst nach spätestens 25 Jahren quittieren zu können, ohne in der Folge – nachdem er oder sie während eines Vierteljahrhunderts im Dienste der Allgemeinheit gestanden hat – ersatzabgabepflichtig zu werden. Die Kommission SJS beantragt, Art. 34 Abs. 1 betreffend die Dauer der Feuerwehrrpflicht entsprechend zu ergänzen.

## III. Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Feuerschutzgesetzes mit folgender Änderung zuzustimmen:

Art. 34 Abs. 1	Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird. <u>Sie endet <u>entweder</u> am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das 48. Altersjahr vollendet wird <u>oder nach 25 Dienstjahren.</u></u>
----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freundliche Grüsse  
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Michèle Bucher